



Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal

Vom 28. April 2015

In der Fassung der 1. Änderung vom 25.04.2017

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 28. April 2015 gemäß § 7 Absatz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde nach § 37 Absatz 1 Ziffer 5 lit. b) NHG am 02. Juni 2015 vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal genehmigt. Zuletzt geändert mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 25. April 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 16. Mai 2017 (Mitt. TUC 2017, S. 106).

Präambel

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal (APO) enthält die für das Prüfungswesen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal geltenden gemeinsamen Regelungen im Sinne von § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG. Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Modularisierung zwingend vorgeschrieben. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abhängigkeit von den Akkreditierungszeiten befristet.

Ergänzende Regelungen werden in studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festgehalten.

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Definitionen

Das **Bachelor- und Masterstudium** gliedert sich in thematisch und methodisch zusammenhängende Module.

Ein **Modul** ist eine in sich abgeschlossene Lehr- bzw. Lerneinheit mit festgelegten Lernergebnissen, die definierte Kompetenzen vermitteln. Module werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

Eine **Modulprüfung** ist eine Studien- und Prüfungsleistung, die von Studierenden im Rahmen von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden muss und ein

Modul abschließt. Eine Modulprüfung umfasst die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kompetenzen.

Aus besonderen Gründen kann ein Modul statt durch eine Modulprüfung durch mehrere **Moduleilprüfungen** abgeschlossen werden, die jeweils für sich den Erwerb der Kompetenzen eines Teil des Moduls überprüfen.

Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen unterliegen der Versuchsbegrenzung sowie Freiversuchsregelung gemäß § 20, sofern sie keine Leistungsnachweise sind, und ihre jeweilige Bewertung geht in die Modul- und damit auch in die Abschlussnote ein. Modul- und Moduleilprüfungen werden nach der Notenskala gemäß § 18 Absatz 1 bewertet.

Ein **Leistungsnachweis** ist eine Studien-/Prüfungsleistung, die von Studierenden im Rahmen von bzw. im Anschluss an mindestens eine Lehrveranstaltung erbracht werden muss. Er fließt nicht in eine eventuelle Modulnote ein und kann benotet oder unbenotet erteilt werden. Ob ein Leistungsnachweis benotet oder unbenotet erteilt wird, ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Module, in denen ausschließlich Leistungsnachweise erbracht werden, gehen nicht in die Ermittlung der Abschlussnote ein.

Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden (§ 20 Absatz 2). Die Freiversuchsregelung gemäß § 20 Absatz 1 findet hier keine Anwendung.

Studien- und Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete Leistungen des Studierenden, die in § 14 definiert sind. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen (AFB) festzulegen.

Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) bzw. Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die AFB können unbeschränkt wiederholbare Zulassungsvoraussetzungen (sog. **Prüfungsvorleistungen**) zu Modul- und Moduleilprüfungen sowie Leistungsnachweisen vorsehen, die in den jeweiligen Modulhandbüchern konkret zu beschreiben sind.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen und methodischen Kompetenzen als Kombination aus Wissen, Verstehen und Fähigkeiten erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründeten Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. In den Prüfungen wird festgestellt, ob die zu den Kompetenzen führenden Lernergebnisse erworben wurden.

(2) Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kompetenzen erwerben. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Abschluss des Studiums notwendigen Lernergebnisse und Kompetenzen erzielt hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

ZWEITER TEIL Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Hochschulgrad

(1) Die Technische Universität Clausthal verleiht nach bestandener Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang folgenden akademischen Grad:

<u>Akademischer Grad:</u>	<u>Kurzform:</u>
Bachelor of Science	B.Sc.
Master of Science	M.Sc.

Dafür stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses gemäß Anlage 1a) bzw. b) aus.

(2) Der Master of Science der Technischen Universität Clausthal ist ein wissenschaftlicher Abschluss und berechtigt zur Promotion gemäß der Gemeinsamen Promotionsordnung der Technischen Universität Clausthal.

(3) Bestehen zwischen der Technischen Universität Clausthal, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer internationalen Partnerhochschule oder mehrerer Partnerhochschulen ein oder mehrere bilaterale Abkommen über die Verleihung eines Double-Degrees, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der TU Clausthal und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) in der Regel zwei reguläre Studiensemester an der Partnerhochschule studiert werden,
- b) die jeweilige Unterrichtssprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Bachelorarbeit oder Masterarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschulen betreut und
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

Die beteiligten Hochschulen stellen in Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Die studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen (AFB) legen den zeitlichen Umfang der zu wählenden Fächer und die zu erbringenden Leistungspunkte fest. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges und die ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Partnerschaftsabkommen. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.

§ 4 Leistungspunkte

(1) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die durchschnittlich von Studierenden in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung sowie Ablegung der Prüfungen aufzuwenden sind. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die dem Modul zugeordneten Studien- bzw. Prüfungsleistungen bestanden haben.

(2) ¹⁾Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester. Das Studienangebot ist so zu organisieren, dass die Studierenden in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben können. Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit / Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, etc.),
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitungen der Kontaktstunden,
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.,
- Zeit für die Prüfungsvorbereitung,
- Zeit für die Prüfung selbst.

Die korrekte Zuweisung der Leistungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

(3) Soweit in geeigneten Studiengängen ein Teilzeitstudium zugelassen ist, ist das Studienangebot so zu organisieren, dass in der Regel die Hälfte der in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungspunkte pro Semester – ausnahmsweise die Hälfte der in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungspunkte pro Studienjahr – erworben werden kann.

¹⁾ 1. Änderung vom 25.04.2017

§ 5

Studiengangsspezifische Ausführungsbestimmungen

- (1) Die Ausführungsbestimmungen regeln, unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Anforderungen sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis, Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie benennen die Studienziele, beschreiben die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, regeln den Studienaufbau durch einen Modellstudienplan und bieten den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen enthalten die Bezeichnungen aller Module. Ausführliche Inhaltsangaben, die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen enthalten, sowie den konkreten studentischen Arbeitsaufwand und ggf. die maximale Anzahl der Studierenden, die je Lehrveranstaltung betreut werden kann, werden im Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang aufgeführt.
- (3) Es gelten die Ausführungsbestimmungen, die am Tage der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang gelten, einschließlich etwaiger Übergangsvorschriften. Ein freiwilliger Wechsel in die aktuelle Version der Ausführungsbestimmungen muss bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit beantragt werden. Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in die aktuelle Version der Ausführungsbestimmungen wechseln muss.

§ 6

Dauer und Gliederung des Studiums, Leistungskontrolle

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 6 Absatz 3 NHG bei Studiengängen mit dem Abschluss
 - a) Bachelor mindestens sechs und höchstens acht Semester,
 - b) Master mindestens zwei und höchstens vier Semester.

Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester. Ausnahmen sind nach § 6 Absatz 3 Satz 4 NHG möglich.

- (2) Den Aufbau und die Dauer des Bachelor- bzw. Masterstudiums regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen ggfs. in Verbindung mit der Allgemeinen Praktikumsrichtlinie und den studiengangsspezifischen Praktikumsbestimmungen.
- (3) Das Bachelor-Studium muss im Rahmen der doppelten Regelstudienzeit abgeschlossen sein, d.h. in der doppelten Anzahl von Fachsemestern, die für das Absolvieren eines Studiengangs bei einem regulären Vollzeitstudium in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist.
Für das Master-Studium gilt eine maximale Studiendauer von Regelstudienzeit plus 4 weitere Semester.

Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet. Andernfalls gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

Bei einem Teilzeitstudium erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend den Regelungen in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Der entsprechende Antrag der Studierenden muss 3 Monate vor Ablauf der doppelten Regelstudienzeit gestellt werden.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können eine Frist für die Erbringung einer festzulegenden Anzahl von Leistungspunkten und entsprechende Konsequenzen bei Nichterbringung vorsehen.

D R I T T E R T E I L

Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden ein Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Studienkommission vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät gebildet. Bei besonderer fachlicher Nähe kann der Prüfungsausschuss auch studienkommissionsübergreifend gebildet werden. Dieses ist durch den jeweiligen Fakultätsrat in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festzulegen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder das von ihm beauftragte Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an (die oder der nach § 45 NHG zuständige Studiendekanin oder Studiendekan, zwei weitere aus der Hochschullehrergruppe, eines aus der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie eines aus der Studierendengruppe). Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu.

(3) Die oder der gemäß § 45 NHG zuständige Studiendekanin oder Studiendekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren ständigen Vertretungen sowie die Vertretung des Vorsitzes, werden vom Fakultätsrat aus den jeweiligen Gruppenvertretungen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Das studentische Mitglied ist stimmberechtigt, soweit sich die Abstimmung nicht auf die inhaltliche Beurteilung einer Prüfungsleistung bezieht. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder,

darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende, ohne Beteiligung des Prüfungsausschusses entscheiden, wenn begründeter Anlass zur Eile besteht, eine Mehrheitsentscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und nur durch eine sofortige Entscheidung drohende Nachteile abgewendet werden können. Der Prüfungsausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitz bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Es ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festgehalten werden. Seine Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Verwaltungsakte sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Zuständigkeiten des Studiendekans gem. § 45 Abs. 3 NHG bleiben unberührt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die/der Modulverantwortliche bestimmt die Prüfenden. Prüfungsberechtigt ist, wer in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt ist. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen durch die Fakultät bestellt werden. Die jeweilige Fakultät informiert den Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters, wer prüfungsberechtigt ist.

(2) Die/der Prüfende bestimmt etwaige Beisitzende.

(3) Es dürfen nur Personen als Prüfende oder Beisitzende bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies können auch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer einer kooperierenden Hochschule sein.

(4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Zweifel ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet. Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanrechnungen liegt bei der Hochschule.

(2) ²⁾Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen – der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Praxis – ist auf einen Umfang von maximal 50% der zum Studienabschluss erforderlichen Gesamt-LP begrenzt.

In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.

(3) Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

²⁾ 1. Änderung vom 25.04.2017

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird an Stelle einer Note der Status „bestanden“ aufgenommen. Ein solches „bestanden“ geht nicht in die Berechnung der Endnote ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss oder die von diesem beauftragte Stelle. Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb der ersten zwei Fachsemester nach Immatrikulation bzw. zwei Fachsemester nach Erbringen der Leistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(7) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbenen Kompetenzen, die nicht an der TU Clausthal erbracht worden sind, ist für das jeweilige Modul ausgeschlossen, sobald die Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch an der TU Clausthal erfolgt ist.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den einzelnen Prüfungen sowie zur Bachelor- oder Masterarbeit wird zugelassen, wer

- a) in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet, in dem entsprechenden Studiengang an der Technischen Universität Clausthal eingeschrieben ist und
- b) die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in den Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Für die Meldung und Zulassung gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Zulassung zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Bachelor- bzw. Masterarbeiten ist, soweit möglich durch elektronische, hilfsweise durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) zu beantragen. Für Klausuren und mündliche Prüfungen muss eine verbindliche Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen muss ein Studierender zusätzlich den konkreten Prüfungstermin mit dem/der zuständigen Prüfer/-in vereinbaren und diesen bis ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem Termin der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) mitteilen. Falls bereits in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule Prüfungen nicht bestanden wurden, der entsprechende Prüfungsanspruch erloschen ist oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen

wurde, ist dieses vor der Meldung zur ersten Prüfung soweit möglich elektronisch, hilfsweise schriftlich der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) mitzuteilen.

- b) Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich zu dieser Prüfung unter Beifügung der ggf. vorgeschriebenen Nachweise fristgerecht angemeldet hat, dies durch den Ausdruck einer Anmeldebestätigung („Info über angemeldete Prüfungen“) nachweisen kann und Absatz 1 erfüllt ist. Eine gesonderte Mitteilung durch die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) ergeht nur, wenn die Zulassung versagt wird. Diese erfolgt schriftlich oder elektronisch.
 - c) Der Rücktritt von angemeldeten Klausuren oder mündlichen Prüfungen ist bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zulässig. Auch eine Verschiebung von mündlichen Prüfungsterminen ist nur bis zu 7 Tage vor dem Termin möglich.
 - d) Zwischen dem Eingang des Antrags auf Zulassung zur Abschlussarbeit im Prüfungsamt und der Abgabe der Abschlussarbeit ist eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten.
 - e) Das Prüfungsamt stellt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Prüfung fest. Als zugelassen ist festzustellen, wer den Prüfern seitens des Prüfungsamtes als zugelassen gemeldet wurde. Dieses erfolgt durch Übersendung von Zulassungslisten bzw. durch Übersendung der Prüfungsprotokolle oder elektronisch über das Online-Portal. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 11

Prüfungsorganisation

- (1) Für die Organisation des Prüfungsverfahrens sind die jeweils Prüfungsberechtigten in Absprache mit der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) zuständig.
- (2) Ort und Zeit von Modul- und Modulteilprüfungen bzw. das Abgabedatum der schriftlichen Abschlussarbeiten werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum, in dem die mündlichen Prüfungen stattfinden, sind Beginn und Ende des Anmeldezeitraums gesondert festzulegen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden rechtzeitig vor Beginn des Prüfungszeitraums festgelegt und veröffentlicht. Wird in einem Prüfungszeitraum eine schriftliche Prüfung angeboten, müssen in diesem Semester alle Studierenden in dieser Form geprüft werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag hiervon abweichen, insbesondere bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder den Ausführungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. § 27 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-/Masterprüfung und zu den Abschlussarbeiten kann auf Antrag zu den Modulprüfungen der Bachelor- und Masterprüfungen und zur Bachelor- oder Masterarbeit zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie bzw. er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studiengangs entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - a) die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 - c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelorprüfung, Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
- b) die Nachweise nach Absatz 2,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
- d) eine Erklärung zu den in Absatz 3 genannten Umständen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Buchstabe b) und c) genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen finden § 14 Absatz 4 und § 17 entsprechend Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) vorliegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Buchstabe a) zu ändern.

(6) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemester, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden. Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten § 18 und § 20 entsprechend.

(7) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörer bzw. Gasthörerin

durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 13

Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen und Auflagenprüfungen

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung bestehen jeweils aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen und in den Wahlpflichtmodulen (siehe Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges) sowie der Abschlussarbeit gemäß § 16. Eine Liste der angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Studienzentrum jeweils bis Ende August für das nachfolgende Studienjahr (Winter-/Sommersemester) in Form von studiengangsspezifischen Modulkatalogen veröffentlicht, etwaige Änderungen werden in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegberufung, längerfristige Erkrankung) jeweils bis Ende Februar für das nachfolgende Sommersemester ebenfalls in studiengangsspezifischen Modulkatalogen veröffentlicht.

(2) Module können durch Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und/oder durch Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unterliegen der Versuchsbegrenzung nach § 20 und gehen in die Endnote ein. Leistungsnachweise unterliegen keiner Versuchsbegrenzung und gehen nicht in die Endnote ein; sie können benotet oder unbenotet erteilt werden. Sowohl Leistungsnachweise als auch Leistungspunkte werden nicht vergeben für die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Ausführungsbestimmungen können Prüfungsvorleistungen definieren.

(3) Die Studierenden können sich in weiteren als den in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern oder Modulen bzw. Modulteilern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Zusatzprüfungen sind alle weiteren Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß Absatz 1 erbracht werden.

§ 20 Absatz 1 (Freiversuchsregelung) findet bei Zusatzprüfungen keine Anwendung. § 20 Absatz 3 gilt für Zusatzprüfungen entsprechend.

(4) Bereits im Bachelorstudiengang können maximal 24 Leistungspunkte des konsekutiven Masterstudiengangs als vorgezogene Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Ergebnisse der vorgezogenen Studien- und Prüfungsleistungen werden zusätzlich zum Abschlusszeugnis bescheinigt (siehe Anlage 2c und 2d).

(5) Auflagenprüfungen können im Rahmen der Zulassung zu Masterstudiengängen bei Studierenden, deren im vorangegangenen Bachelorstudiengang erworbene Kompetenzen nicht im vollem Umfang den Zugangsvoraussetzungen entsprechen, vom zuständigen Zulassungsausschuss im Umfang von maximal 30 LP auferlegt werden. Die auferlegten Studien- oder Prüfungsleistungen sind eindeutig in Bezug auf

Namen und Umfang anzugeben und deren Erfüllung bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. § 20 Absatz 1 (Freiversuchsregelung) findet bei Auflagenprüfungen keine Anwendung. § 20 Absatz 3 gilt für Auflagenprüfungen entsprechend.

§ 14

Formen der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können durch jeweils eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungsarten (Abkürzungsverzeichnis siehe Anlage 3) erbracht werden:

- a) Klausur (Absatz 3)
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
- c) Seminarleistung (Absatz 5)
- d) sonstige praktische/ theoretische Arbeit (Absatz 6)
- e) Studienarbeit / Projektarbeit (Absatz 7)
- f) Industriepraktikum (Absatz 8)
- g) Hausübungen (Absatz 9)
- h) Exkursion (Absatz 10)
- i) Abschlussarbeit (Absatz 11)

(2) In den Ausführungsbestimmungen bzw. Modulhandbüchern sind die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungen sowie deren Art und Umfang sowie die Lernziele aufgeführt. Sofern darin vorgesehen ist, dass nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers unterschiedliche Prüfungsarten zu erbringen sind, ist den Studierenden in den ersten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters Art und Umfang der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mitzuteilen.

(3) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bekannt zu geben. Klausuren können auf Papier (schriftlich) oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. § 15 regelt die Durchführung von Klausuren mit elektronischen Eingabegeräten. Die Anwendung eines Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) ist zulässig.

(4) Durch die mündliche Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet

– nach Vorgabe der Fächer bzw. der Prüfenden – in der Regel vor zwei, vom Modulverantwortlichen zu benennenden Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 20 Minuten und maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen auch durch Videokonferenzen abgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfungs- bzw. Studienleistung ordnungsgemäß erbracht wird.

(5) Eine Seminarleistung beinhaltet die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang und umfasst mindestens eine Präsentation (Diskussion), die um eine wissenschaftliche Ausarbeitung ergänzt werden kann. Die Bearbeitung kann dabei von einzelnen Studierenden oder auch in einer Gruppe von maximal drei Studierenden erfolgen. Die Seminarleistung kann zusätzlich auch Diskussionsbeiträge zu Aufgabenstellungen anderer Seminarteilnehmer berücksichtigen. Für die Präsentation (Diskussion) gilt Absatz 6 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausarbeitung weisen die Studierenden nach, dass sie die zugrundeliegende Thematik in einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Umfang klar und verständlich darstellen können und dabei die Methodik sowie das systematische Vorgehen des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen.

(6) Durch eine sonstige praktische oder theoretische Arbeit sollen Studierende die Fähigkeit zur praktischen oder theoretischen Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen erlernen. Die Bearbeitung kann dabei sowohl von einzelnen Studierenden als auch in einer Gruppe erfolgen.

Dies erfolgt wahlweise durch einen aktiven Umgang mit den Verwendung findenden Materialien und Komponenten in Form einer praktischen Aufgabenbearbeitung oder der Anwendung und Weiterentwicklung bekannter Inhalte in Form einer theoretischen Aufgabenbearbeitung, bei der die Studierenden ihre Fähigkeiten erweitern können. Ein weiterer Bestandteil kann zudem eine Präsentation (Diskussion), ein elektronisches Portfolio oder ein Bericht / Protokoll sein.

Im Rahmen einer Präsentation (Diskussion) halten die Studierenden einen mündlichen Vortrag über die Arbeits- oder Forschungsergebnisse unter Einsatz visualisierender Medien, der ggf. in einer anschließenden mündlichen Diskussion zu verteidigen ist. Zudem können Inhalte und über sie hinausgehende Gedanken und Sachverhalte von daraus resultierenden Fragestellungen erläutert werden, so dass die gewonnenen Einsichten in kritischer und reflektierender Sicht verständlich werden. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.

Bei einem elektronischen Portfolio fertigen die Studierenden im Rahmen eines persönlich gestalteten Portfolios eine Sammlung von Artefakten und/oder eine Lernprozess und -fortschrittsdokumentation über einen längeren Zeitraum an.

Durch einen Bericht / ein Protokoll weisen die Studierenden nach, dass die wesentlichen Aspekte einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang erkannt wurden und der Verlauf oder das Ergebnis in der geforderten Genauigkeit sowie einer angemessenen Form dargestellt werden können.

(7) Eine Studien-/Projektarbeit umfasst entweder die eigenständige Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen in vertiefender Form oder eine praxisbezogene, planerische und fachübergreifende Arbeit, die unter Betreuung von Prüfenden durchgeführt wird. Die Bearbeitung kann dabei von einzelnen Studierenden oder auch in einer Gruppe von maximal drei Studierenden erfolgen. Die Bestandteile werden von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben und können eine praktische / theoretische Aufgabenbearbeitung, eine Präsentation (Diskussion), ein elektronisches Portfolio, einen Bericht / ein Protokoll oder eine wissenschaftliche Ausarbeitung beinhalten. Absatz 6 Satz 3, Absatz 6 Sätze 5 bis 7, Absatz 6 Satz 8, Absatz 6 Satz 9 und Absatz 5 Satz 5 gelten entsprechend.

(8) Während eines Industriepraktikums sollen sich die Studierenden betriebstechnische Grundkenntnisse und -fertigkeiten aneignen sowie die beruflichen Aufgaben und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Bereichen kennenlernen. Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen. Näheres ist der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie der Technischen Universität Clausthal in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Praktikumsbestimmungen zu entnehmen.

(9) Die Ausführungsbestimmungen können Hausübungen als zu erbringende Vorleistungen für Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 vorsehen.

(10) Während einer Exkursion lernt die oder der Studierende aktuelle Inhalte und Probleme ausgewählter industrieller und wissenschaftlicher Betriebe kennen. Im Rahmen einer anschließenden Diskussion der Mitstudierenden und Dozenten soll die oder der Studierende aktiv nachweisen, dass er/sie die wesentlichen Aspekte verstanden hat. Er/sie soll dabei theoretisches Wissen mit den durch die Exkursion verdeutlichten Praxisinhalten verknüpfen.

(11) Weitere Studien- und Prüfungsleistung ist die Abschlussarbeit i.S.d. § 16.

§ 15

Klausuren mit elektronischen Eingabegeräten

(1) Elektronische Prüfungen erfolgen mit einer Softwareplattform, bei der die Prüflinge über ein Eingabegerät Prüfungsaufgaben beantworten. Alle Antworten der Prüflinge werden ausreichend abgesichert gespeichert, so dass die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Eingabegeräten und dem Server nachvollziehbar ist.

(2) Die Softwareplattform gewährleistet die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse. Sie stellt insbesondere sicher, dass die von dem Prüfling eingegebenen Lösungen zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.

(3) Für die Durchführung elektronischer Klausuren gelten die Bestimmungen betreffend der schriftlichen Klausuren entsprechend, sofern nicht in diesem Paragraph oder unter § 14 Absatz 3 etwas Abweichendes geregelt ist.

(4) In der ersten Lehrveranstaltung eines jeden Semesters ist bekannt zu geben, ob eine Klausur schriftlich oder elektronisch durchgeführt wird. Das Nähere ist in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(5) Vor Beginn der elektronischen Klausur identifiziert sich der Prüfling auf seinem Eingabegerät vor der Einsicht in die Prüfungsaufgaben mittels ihm zugewiesener Zugangsdaten. Dadurch wird das Eingabegerät technisch eindeutig dem Prüfling zugeordnet.

(6) Wenn alle Prüfungsteilnehmenden an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, startet die Aufsicht die Klausur für alle Prüflinge gleichzeitig.

(7) Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das Prüfungsprogramm bestätigt oder wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist.

(8) Die elektronisch gespeicherten Klausurbearbeitungen werden nur dem Prüfungsausschuss, der Prüferin / dem Prüfer und dem Prüfungsamt zugänglich gemacht. Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakte gilt § 25. Die Dateien sind für 5 Jahre aufzubewahren und lesbar zu halten.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist:

im Bachelorstudiengang die Bachelor-Arbeit
im Masterstudiengang die Master-Arbeit

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Demzufolge beinhaltet die Abschlussarbeit eine vertiefende, im Wesentlichen selbstständige Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers, inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse. Die Abschlussarbeit ist in der vorgegebenen Sprache des jeweiligen Studienganges (deutsch oder englisch) zu erstellen, auf Antrag kann die jeweils andere Sprache (englisch oder deutsch) zugelassen werden.

(3) Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss begründete Ausnahmen zulassen.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 2 entsprechen. Art der Aufgabe und Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. Wesentliche Punkte der Abschlussarbeit müssen in Form eines Kolloquiums als zwingend durchzuführende mündliche Verteidigung der Arbeit präsentiert und diskutiert werden. Ist an der mündlichen Verteidigung nur einer der Gutachter anwesend, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 8 Absatz 3 beizuziehen. Die Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsanteile ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(5) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der jeweils zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder bzw. jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe, deren oder dessen Institut in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen des entsprechenden Studiengangs genannt wird, festgelegt werden. Die näheren Regelungen hierzu sind den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen. Das Thema kann aber auch von anderen Prüfenden nach § 8 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die bzw. der Zweitprüfende eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der oben erwähnten Hochschullehrergruppe sein. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende (Korreferentin bzw. Korreferent) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(7) Die Bachelorarbeit umfasst einschließlich Kolloquium 12 Leistungspunkte und ist in einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten abzuschließen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen.

(8) Die Masterarbeit umfasst einschließlich Kolloquium 20 bis 30 Leistungspunkte und ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten abzuschließen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen.

(9) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Regelbearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Bearbeitungsversuch Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten.

(10) Die schriftliche Ausfertigung der Abschlussarbeit ist dreifach in gebundener Form und einmal in elektronischer Form fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(11) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass sie oder er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle vorgelegt hat. Zeitgleich ist eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4 abzugeben.

(12) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18. Die Bestimmungen des § 22 sind anzuwenden. Falls die Arbeit von nur einer oder einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen, die oder der eine zusätzliche Bewertung der schriftlichen Leistungen vornimmt. Die Note „nicht ausreichend“ wird nur dann vergeben, wenn auch die oder der weitere Prüfende die schriftliche Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wird die schriftliche Leistung im Zusatzgutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, beträgt auch die Endnote mindestens „ausreichend“, soweit sich nicht aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten eine bessere Bewertung ergibt.

(13) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach Absatz 5 angefertigt werden.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 4) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Person. Außerdem ist es den Zuhörern/-innen untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- und Videomitschnitte durchzuführen. Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. Anträge nach Satz 1 und 4 sind an den oder die Prüfende/n spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu richten.

§ 18

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut	= 1	(eine besonders hervorragende Leistung),
gut	= 2	(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
befriedigend	= 3	(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
ausreichend	= 4	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),
nicht ausreichend	= 5	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In dieser Form sind sie auch in Zeugnissen und Bescheinigungen aufzuführen.

(2) Ein Modul wird in der Regel mit einer Studien- und Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Studien- und Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Studien- und Prüfungsleistung, die nicht die Abschlussarbeit darstellt, von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei mehreren Prüfenden errechnet sich die Note der Studien- und Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen der Prüfenden.

(3) Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, obwohl ihm keine Wiederholungsmöglichkeit mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet. Entsprechendes gilt in der Regel auch, wenn ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen hat, obwohl er nicht zugelassen war.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn die dazugehörige Modulprüfung bzw. die dazugehörigen Modulteilprüfungen und/oder Leistungsnachweise jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note eines Moduls errechnet sich als Summe der gewichteten Noten der diesem Modul zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Die Modulnote wird gemäß Absatz 9 gebildet. Die Gewichtung der Module ist den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges zu entnehmen.

(5) Lehrende können im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung ein Bonus-System anbieten, welches bei anschließend erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Modul zur Verbesserung der erreichten Benotung angerechnet werden kann. Voraussetzung ist, dass die anrechenbare Bonus-Leistung eine zusätzliche und überproportionale Arbeitsbelastung darstellt und die Studien-/Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist. Eine An-

rechnung kann maximal einen Notensprung von 0,3 bzw. 0,4 Notenpunkten bis maximal zur Note 1,0 herbeiführen. Die Studien- und Prüfungsleistung muss so konzipiert sein, dass auch ohne Bonusleistung die Note 1,0 erreicht werden kann.

(6) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist jeweils erfolgreich abgeschlossen, wenn die in § 13 genannten Prüfungen sowie die erforderliche Abschlussarbeit gemäß § 16 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Module. Die Gewichtung der Modulnoten ist den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Studienganges zu entnehmen. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird gemäß Absatz 9 und 10 gebildet. Ein Modul, in dem ausschließlich Leistungsnachweise erbracht werden (siehe Ausführungsbestimmungen), geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

(8) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Modulprüfung oder mindestens eine Modulteilprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Der Bescheid über ein endgültig nicht bestandenes Modul nach Satz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- b) die Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 16 Absatz 13 nicht mehr möglich ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

(9) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	„sehr gut“,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	„gut“,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
bei einem Durchschnitt über	4,0	„nicht ausreichend“.

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Wurde das Modul, das die Bachelor- bzw. Masterarbeit enthält, mit der Note „1,0“ bewertet und ist die gemäß § 18 Absatz 7 ermittelte Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung „1,3“ oder besser, wird im Zeugnis das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Prädikat ist sowohl auf dem Zeugnis sowie in der Urkunde zu vermerken.

§ 19

Bekanntgabe von Ergebnissen der Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bekanntgabe einer Bewertung einer Studien- und Prüfungsleistung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ergibt. Die Bewertung gilt spätestens am 3. Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht bereits zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

§ 20

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen

(1) Erstmals an der TU Clausthal nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in einem Prüfungszeitraum innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Pro Studiengang können insgesamt sechs der im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Prüfungen (Modul- bzw. Modulteilprüfungen) zur Notenverbesserung je einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. § 22 gilt entsprechend. Dabei können auch zusätzliche Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden. Dabei ist zu beachten, dass den Studierenden die Lehrveranstaltungsspezifischen Modalitäten in geeigneter Form bekannt zu geben sind.

(3) Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist, oder
- auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 5 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde.

(4) Die Studiendekane/Studiendekaninnen sollen sicherstellen, dass jede studienbegleitende Klausur oder mündliche Prüfung in jedem Prüfungszeitraum je einmal angeboten wird.

(5) An der TU Clausthal oder einer anderen Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine eindeutig vergleichbare Modul- oder Modulteilprüfungen abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Die Ausführungsbestimmungen regeln, aus welchen anderen Studiengängen nach Satz 1 erfolglos unternommene Versuche, Prüfungen abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet werden.

§ 21

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Hat der Prüfling die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem insbesondere die Gesamtnote, die abgelegten Module mit den dazugehörigen Noten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgeführt werden. Das Zeugnis ist entsprechend dem in Anlage 2a bzw. 2b beigefügten Muster zu erstellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde. Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Bachelor- oder Masterurkunde gemäß dem in Anlage 1a bzw. 1b beigefügten Muster mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Satz 3 gilt entsprechend. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 5) und ein Transcript of Records (Anlage 6) beigefügt, das eine Beschreibung der durch den jeweiligen Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt. Für die Urkunde wird zusätzlich eine englische Übersetzung ausgestellt (Anlage 1c bzw. 1d).

(2) Studierende können sich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem eine Bescheinigung über ihre bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) ausdrucken.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird die ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-Grading-Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens in der Fassung vom 06.02.2009 auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen. Die ECTS-Einstufungstabelle bezieht sich auf einen bestimmten Studiengang. Es wird die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der Gesamtnoten im Vergleichszeitraum dargestellt. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt zum Stichtag 15. Dezember eines jeden Jahres für alle Absolventen des Zeitraumes 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Maßgeblich für die Zuordnung ist das Datum der letzten Prüfung. Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse eines Studiengangs aus den vorangegangenen drei akademischen Jahren herangezogen. Ist die Zahl der Absolventen im betreffenden Zeitraum kleiner als 30, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht erstellt.

§ 22

Versäumnis, Täuschungen, Ausnahmeregelungen

(1) Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne triftigen Grund

- a) zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder

- c) eine Prüfung gemäß § 14 oder die Abschlussarbeit gemäß § 16 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; über die Prüfungsfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Wiederholungsfall kann auf Kosten der oder des Studierenden ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, kann die Prüfung in einem beliebigen Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. Ein Täuschungsversuch liegt bereits durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel vor. In besonders schweren Fällen – insbesondere bei Plagiaten und bei Wiederholungsfällen in demselben Studiengang – kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungs- oder der Studienleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach Satz 1 bis 3 verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf bis zum Ende der Bearbeitungszeit die Prüfung fortsetzen.

(4) Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Studien- und Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der oder

dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Auf Antrag können Studierende im Rahmen der familiengerechten Hochschule individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer, schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Abgabe einer hinreichenden Begründung beantragen.

(7) Auf Antrag von anerkannten Spitzensportlern kann der Prüfungsausschuss auf der Basis der Kooperationsvereinbarung mit dem Hochschulsportverband Niedersachsen – Bremen (HVNB) individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer, festlegen.

(8) Die Ausführungsbestimmungen legen fest, ob ein Studiengang für ein Teilzeitstudium geeignet ist. Sofern dieses gegeben ist, können auf Antrag individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder einen Bescheid nach § 21 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde nach § 3 und das Diploma Supplement, Transcript of Records sowie die englische Übersetzung der Urkunde nach § 21 Abs. 1 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und im Falle von Verwaltungsakten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person bekannt zu geben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet zunächst der Prüfungsausschuss (Abhilfeentscheidung). Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Abhilfe- und Widerspruchsbehörde unter Beachtung des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3. Der Widerspruchsbescheid wird der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan oder die von ihm beauftragte Stelle zugestellt.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakte, Klausureinsicht

- (1) Studierenden wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.
Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Davon abweichend ist die Einsicht in Klausuren, nach der regulären Klausureinsicht, innerhalb von drei Jahren nach Durchführung der Klausur auf Antrag möglich. Nach Ablauf von drei Jahren ist eine Einsichtnahme nicht mehr gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 26

Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Fakultäten mit Genehmigung des Präsidiums beschlossen.

§ 27

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Das Präsidium gibt diese Allgemeine Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann jeweils für sich beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28

Übergangsvorschriften, Anwendungsbereich

Sofern sich Ausführungsbestimmungen auf eine vorhergehende Fassung dieser Allgemeinen Prüfungsordnung beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung von der bisherigen Fassung abweicht.

§ 29 **Übergangsregelung**

- (1) Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen, werden nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, werden in diese Allgemeine Prüfungsordnung überführt. Für diese Studierenden wird die neue Regelung nach § 6 Absatz 3 (maximale Studiendauer) bis zum Ende des Sommersemesters 2020 ausgesetzt, sofern die studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen hierzu keine Regelungen getroffen haben.
- (3) Durch einen Wechsel oder eine Überführung entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

§ 30 **In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Beginn des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

Anlage 1a)

Fakultät für ...
BACHELORURKUNDE

Die Technische Universität Clausthal,
Fakultät für ...
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

...

geb. ...

geboren am ... in ...,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem er die Bachelorprüfung in dem wissenschaftlichen Studiengang

....

(...)

...

am ... bestanden hat.

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Prägesiegel)

.....

...

Präsidentin/Präsident

.....

..

....

Anlage 1b)

Fakultät für ...
MASTERURKUNDE

Die Technische Universität Clausthal,
Fakultät für ...
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

...
geb. ...

geboren am ... in ...,

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem er die Masterprüfung in dem wissenschaftlichen Studiengang

...
Studienrichtung ...

am ...bestanden hat.

Clausthal-Zellerfeld, ...

.....

Prof. Dr.

Präsidentin/Präsident

(Präsesiegel)

.....

..

Prof. Dr.-Ing. ...

Anlage 1c)

-TRANSLATION-

Faculty of ...

CERTIFICATE OF BACHELOR'S DEGREE

Clausthal University of Technology
Faculty of ...
hereby confers upon

Mr./Mrs.

...

née ...

born in ...on ..., ...,

in recognition of the fulfillment of the requirements on ..., ...,

the degree of

Bachelor of Science (B.Sc.)

in the degree program

...

...

Clausthal-Zellerfeld, ..., ...

(Seal)

.....

...

Dieses Dokument ist nur gültig im Zusammen-
hang mit der „Bachelorurkunde“ des Studien-
gangs „...“ von ...vom

This document is valid only in conjunction with
the 'Bachelorurkunde' awarding the degree in
'...' to ... dated from

Anlage 1d)

-TRANSLATION-

Faculty of .../...

CERTIFICATE OF MASTER'S DEGREE

Clausthal University of Technology
Faculty of ...
hereby confers upon

Mrs./Mr.

...

née ...

born in ...on ..., ...,

in recognition of the fulfillment of the requirements on ..., ...,

the degree of

Master of Science (M.Sc.)

in the degree program

...

...

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Seal)

.....

...

Dieses Dokument ist nur gültig im Zusammen-
hang mit der „Masterurkunde“ des Studien-
gangs „...“ von ...vom

This document is valid only in conjunction with
the 'Masterurkunde' awarding the degree in '...'
to ...dated from

Anlage 2 a)

Fakultät für ...

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Frau/Herr

...

geb. ...

geboren am ... in ...,

hat die Bachelorprüfung in dem wissenschaftlichen Studiengang

...

...

mit der Gesamtnote „... (...,...)“ am ... bestanden.

Das Thema der Bachelorarbeit lautet:

„...“

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Siegel)

.....

Prof. Dr. ...
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Anlage 2b)

Fakultät für ...

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr

...

geb. ...

geboren am ... in ...,

hat die Masterprüfung in dem wissenschaftlichen Studiengang

...

...

mit der Gesamtnote „... (...,...)“ am ... bestanden.

Das Thema der Masterarbeit lautet:

„...“

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Siegel)

.....

Prof. Dr. ...
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Anlage 2c)

BEIBLATT ZUM ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

vom ...

Frau/Herr ..., geboren am ... in ..., hat im Rahmen ... Bachelorprüfung im Studiengang ..., Studienrichtung ..., Zusatzleistungen gemäß § ... APO erbracht.

Die Zusatzleistungen in	erhielten die Beurteilung	
...	...	
...	...	
...,...
...,...
Zusatzprüfung,...

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Siegel)

.....
Prof. Dr. ...
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Anlage 2d)

BEIBLATT ZUM ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

vom ...

Frau/Herr ..., geboren am ...in ..., hat im Rahmen ihrer/seiner Masterprüfung im Studiengang ..., Studienrichtung ..., Zusatzleistungen gemäß § ...APO erbracht.

Die Zusatzleistungen in	erhielten die Beurteilung	
...	...	
...	...	
...,...
...,...
...,...
...,...
...,...
...,...

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Siegel)

.....
Prof. Dr. ...
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Anlage 3

Abkürzungsverzeichnis Prüfungsarten

K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
SL	Seminarleistung
PrA	praktische Arbeit
ThA	theoretische Arbeit
SA	Studienarbeit
PA	Projektarbeit
IP	Industriepraktikum
HA	Hausübungen
Ex	Exkursionen
Ab	Abschlussarbeiten

Anlage 4

Schriftliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe und dass alle Stellen dieser Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle vorgelegt wurde.

Des Weiteren erkläre ich, dass ich mit der öffentlichen Bereitstellung meiner Abschlussarbeit in der Instituts- und/oder Universitätsbibliothek einverstanden bin / nicht einverstanden bin (*nicht Zutreffendes streichen*).

Datum und Unterschrift

Anlage 5



TU Clausthal

Diploma Supplement

...,
... (AFB ...)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.).

It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the qualification

1.1 Family name	1.2 First name(s)
...	...
1.3 Date of birth	1.4 Student ID-No.
...	...
Place of birth	
...	

2. Qualification

2.1 Name/Type of qualification	...
2.2 Main field(s) of study	...
2.3 Name of awarding institution	Technische Universität Clausthal, Fakultät für ... Clausthal University of Technology, Faculty of ...
Status of awarding institution	State university (Germany)
2.4 Name of institution administering studies	See 2.3.
Status of institution administering studies	See 2.3.
2.5 Language(s) of instruction/ examinations	...



3. Level of qualification			
3.1	Level of qualification	...	
3.2	Official duration/length of program	...	
3.3	Applicant/Access requirements	...	
4. Contents and the results achieved			
4.1	Mode of study	...	
4.2	Program requirements	...	
4.3	Program details	See <i>Final Transcript of Records</i> for a list of courses and grades, and <i>Examination Certificate (...)</i> for subjects of examinations and topic of thesis, including evaluations.	
4.4	Grading scheme	Based on the German grading scheme (cf. Sect. 8.6) a numerical system of five performance levels is applied:	
		„mit Auszeichnung“ / „sehr gut“	1,0 - 1,5 excellent / very good
		“gut”	1,6 - 2,5 good
		“befriedigend”	2,6 - 3,5 satisfactory
		“ausreichend”	3,6 - 4,0 sufficient
		“nicht bestanden”	5,0 fail
4.5	Overall classification / Final grade



5. Function of the qualification

- | | |
|-----------------------------|-----|
| 5.1 Access to further study | ... |
| 5.2 Professional status | - |
-

6. Additional information

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 6.1 Additional information | ... |
| 6.2 Further information sources | Clausthal University of Technology |
| | ... |
| | ... |
-

7. Certification of the supplement

- | | |
|---|------------------------------------|
| This diploma supplement refers to the following original documents: | • ...urkunde, ... |
| | • Zeugnis über die ...prüfung, ... |
| | • Final Transcript of Records, ... |
-

Clausthal-Zellerfeld, ...

(Seal)

.....

...

Chair of the examination



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programs in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programs are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. These programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

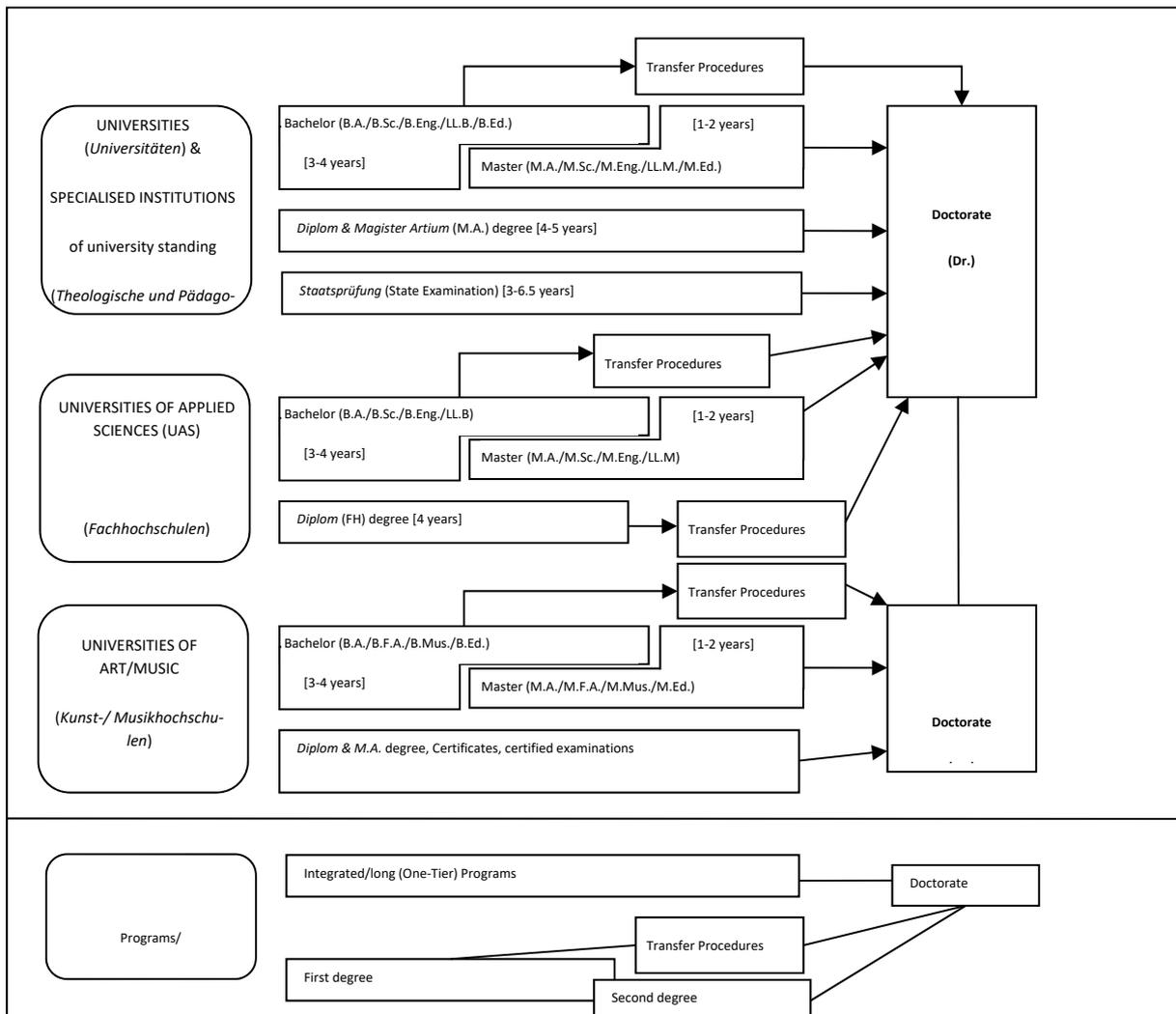


Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programs apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree program includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^{iv}

First degree programs (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programs may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study program includes a thesis requirement. Study programs leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^{vii}

Second degree programs (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programs which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programs (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study program is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-ium-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programs in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Datei geändert am von	Grund der Änderung
01.06.2017 K. Balhaus	1. Änderungssatzung vom 25.04.2017 eingearbeitet
